

Verkaufs- und Lieferbedingungen



1. Vertragsinhalt

Unsere Angebote und Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend.

Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen, Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.

Die Preisstellung erfolgt auf Grund der am Tag der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise.

Alle unsere Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird bei der Fakturierung hinzugerechnet.

Die Verlegerichtlinien für RAWE-Steinkörbe, die beigefügt werden, sind Bestandteile der vertraglichen Vereinbarungen.

2. Pläne und Unterlagen

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.

Stehzeiten des Fuhrwerkes, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung durch unsere Fahrzeuge müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Strasse an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Strasse an die Entladestelle nur unter der Voraussetzung und unter ausdrücklicher Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.

Vereinbarte Lieferfristen und Termine gelten nicht als Fixtermine. Für den Fall, dass kein Liefertermin mit dem Auftraggeber vereinbart wurde, ist die Lieferung durch den Auftragnehmer als fristgerecht anzusehen, wenn diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zustandekommen des Auftrages erfolgt.

4. Verrechnung

Für die Verrechnung gelten Maße, Anzahl und Stundenaufwand laut Lieferschein.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens nach der Verladung der Ware ab Werk auf den Besteller über.

6. Gewährleistung

Bei Herstellung des Untergrundes durch den Besteller übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für den Fall, dass die Herstellung des Untergrundes nicht ordnungsgemäß erfolgt ist (insbesondere auch für auftretende Setzungen und sich daraus ergebender Schäden sowie Mangelfolgeschäden). Der Besteller hat die von uns angelieferten Materialien vor Verwendung / Verarbeitung zu prüfen und uns bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind ausgeschlossen. Die Haftung aus Mängeln setzt die volle Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Schadenersatzansprüche sind prinzipiell der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

Die Steinkorbfüllung ist ein Naturprodukt. Struktur- oder Farbschwankungen sind daher natürlich und berechtigen zu keiner Reklamation.

Ebenso sind Unterschiede in den Korngrößen möglich.

7. Zahlung

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Von uns gewährte Skonti sind den Faktoren zu entnehmen – Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Rechnung zu 4 % über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12 % p. a. in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnung zu ersetzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Mengen laut Lieferschein.

Soweit wir zahlungshalber Wechsel oder Scheck entgegengenommen haben, sind wir bei Änderung der Bonität, bei Zahlungsstockungen oder Änderungen der für die Hinnahme des Wechsels maßgeblichen Umstände berechtigt, unter Beibehaltung der Innehabung des Wechsels, unsere Forderung vor Fälligkeit des Wechsels aus dem Grundgeschäft geltend zu machen. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels kein vollstreckbarer Titel aus dem Grundgeschäft in unseren Händen, sind wir berechtigt, daneben unsere Forderung aus dem Wechsel geltend zu machen. Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung mit ihm allenfalls gegen den Auftragnehmer zustehenden Ansprüchen berechtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen, unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenstände den verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden.

Der Käufer tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung.

Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen, ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen, trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor-Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderungen vom Besteller zu fordern. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.

Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen insbesondere auch gestundete fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.

9. Erfüllungsort / Schlussbestimmung

Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferfirma. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Gerichtsstandsvereinbarungen, Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.

Für alle Streitigkeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird die Zuständigkeit des für 6426 Roppen sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

10. Salvatorische Klausel

Soferne einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig sind, tritt an deren Stelle eine dem Inhalt und dem Zweck der getroffenen Vereinbarungen möglichst entsprechende Regelung.